

Stuttgart, 13.05.2020

Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften - Angemessenheitsprüfung bei den Kosten der Unterkunft

Mitteilungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	25.05.2020

Bericht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Grundsicherungsträger aufgefordert, auch bei Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften in jedem Einzelfall eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften gelten damit die gleichen Regelungen wie für Bewohner von Mietwohnungen oder von Wohneigentum.

Der Bundesrechnungshof hatte 2019 die Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in fünf Kommunen, darunter die Landeshauptstadt Stuttgart, geprüft, da bei den Gemeinschaftsunterkünften erhebliche Kostensteigerungen festgestellt worden waren. Es wurde festgestellt, dass die Unterbringungskosten für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften während der Anschlussunterbringung deutlich höher sind als sonstige Unterkunftskosten im SGB II.

Zwar sind die Stuttgarter Nutzungsgebühren¹ nach dem Kommunalabgabengesetz richtig kalkuliert und das Verfahren nicht zu beanstanden, daraus kann laut BMAS allerdings nicht geschlossen werden, dass die Gebühren deshalb auch angemessen im Sinne des § 22 SGB II sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat als Fachaufsichtsbehörde die Landeshauptstadt darum gebeten, die Rechtsauffassung des BMAS künftig zu beachten.

Das Jobcenter war bisher davon ausgegangen, dass richtig kalkulierte Gebühren auch angemessen im Sinne des SGB II sind. Eine separate Angemessenheitsprüfung wurde daher nicht vorgenommen. Für die Zeit vor Oktober 2019 geht das BMAS davon aus, dass vor dem Hintergrund, insbesondere der Anzahl der seit 2015 in das Bundesgebiet Geflüchteten, für die

¹ Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge vom 13. Juli 2017 in der Fassung vom 17. Oktober 2019 – Stadtrecht Nr. 4/13

Betroffenen regelmäßig tatsächlich keine Möglichkeit bestand, in eine am freien Wohnungsmarkt beschaffte Unterkunft umzuziehen. Das BMAS hat deshalb für diese Zeit die Übernahme der Gebühren nicht beanstandet, selbst wenn sie an sich unangemessen waren.

In Stuttgart sind bei Alleinstehenden die Nutzungsgebühren angemessen (51 % aller Bedarfsgemeinschaften). Bei Paaren und Familien werden die Angemessenheitsgrenze jedoch in der Regel überschritten. Hier wird künftig das unten beschriebene Verfahren zur Angemessenheitsprüfung durchgeführt.

Nach der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge gelten folgende Gebühren:

Personen	Gebühren 4,5m ²	Gebühren 7m ²	angemessene Kosten	
1	389,84	606,41	ca. 608,00	angemessene Kosten = Mietober- grenze zzgl. Ø Be- triebs- und Heiz- kosten
2	779,68	1.212,82	ca. 768,00	
3	1.169,52	1.819,23	ca. 905,00	
4	1.559,36 (1.169,52)	2.425,64 (1.819,23)	ca. 1.057,00	1.169,52 / 1.819,23 = Höchstbeträge für Alleinerziehende
> 4	1.559,36	2.425,64	ca. 1.207,00	1.559,36 / 2.425,64 = Höchstbeträge für Paare + Kinder

Eine Senkung der Kosten ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur dann zumutbar, wenn es den Betroffenen tatsächlich möglich ist, auf dem Wohnungsmarkt eine angemessene Unterkunft zu finden.

Für die Stuttgarter Situation bedeutet dies, dass solange sich die Lage am Wohnungsmarkt für die Betroffenen nicht signifikant ändert, das Ergebnis der Prüfung in der Regel sein wird, dass eine Kostensenkung nicht zumutbar ist und die unangemessenen Unterkunftskosten weiterhin zu tragen sind. Für die Betroffenen bleibt die Obliegenheit, die Kosten zu senken, dennoch bestehen.

Die Situation am Wohnungsmarkt hat sich für die Betroffenen seit der Mitteilung des BMAS im Oktober 2019 nicht geändert. Weiterhin schaffen es von den ca. 5.800 Geflüchteten durchschnittlich nur 120 Geflüchtete im Monat, von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung umzuziehen (ca. 2 %). Circa ein Fünftel (25) davon finden eine Wohnung außerhalb Stuttgarts. Im April 2020 fanden insgesamt 110 eine Wohnung, im März 99, im Februar 105. Das Sozialamt informiert das Jobcenter monatlich über die aktuellen Auszugszahlen.

Das Jobcenter wollte ursprünglich noch im März 2020 auf die Hinweise des BMAS reagieren. Der SGA sollte vorab in der Sitzung am 16. März informiert werden. Der Beginn verzögert sich nun, bedingt durch die Corona-Pandemie. Das Verfahren soll mit der sukzessiven Öffnung des Jobcenters für den Publikumsverkehr umgesetzt werden. Es soll in angemessener Weise die besondere Situation der Geflüchteten, die sich aus dem angespannten Wohnungsmarkt in Stuttgart ergeben, berücksichtigen und insbesondere unterstützend wirken. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die Geflüchteten werden in einem Gespräch über die angemessenen Kosten informiert und aufgefordert, die sich am Wohnungsmarkt ergebenden Möglichkeiten zu nutzen
- Dazu wird auch ein Informationsschreiben übergeben, das sich inhaltlich an der „Kostensenkungsaufforderung“ orientiert
- Mit dem Schreiben wird das sonst übliche Kostensenkungsverfahren dargestellt
- Eine tatsächliche Aufforderung zur Senkung erfolgt jedoch nur, wenn die Angemessenheitsprüfung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation am Wohnungsmarkt ergibt, dass ein Umzug zumutbar ist
- Die Geflüchteten werden umfangreich über Unterstützungsmöglichkeiten informiert, dabei werden Fälle mit längerem Leistungsbezug priorisiert
- Unterstützungsleistungen sind u. a.:
Wohnungssuche als Ziel im Integrationsprozess vereinbaren, Maklerschein ausstellen, Aufnahme in Aktivierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Wohnen

Das Jobcenter geht davon aus, dass mit diesen Maßnahmen und der entsprechenden verbindlichen Dokumentation den Anforderungen des BMAS entsprochen wird.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Alexandra Sußmann
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>